



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss für einen Beitrag an die Sanierung des Klosters Maria der Engel

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30. Mai 2021 ersuchte der Stiftungsrat der Stiftung Kloster Maria der Engel den Kanton Appenzell I.Rh. um einen Beitrag von gesamthaft Fr. 1.5 Mio. für die Sanierung des Klosters und seiner Annexbauten. Im eingereichten Gesuchsdossier, das einen umfangreichen Businessplan enthält, wird detailliert dargelegt, weshalb die Sanierung vorgenommen und welche zukünftige Nutzung für das Kloster angestrebt wird.

Die Stiftung Kloster Maria der Engel Appenzell ist gemäss ihren Statuten verpflichtet, das Klostergebäude zu erhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass eines Tages wieder einmal eine Gemeinschaft mit spiritueller Zielsetzung das Klostergebäude beziehen kann. Im Sinne dieser Zwecksetzung soll die Anlage mit der Sanierung so hergerichtet werden, dass sie

- künftig wieder eine klösterliche Gemeinschaft aufnehmen könnte,
- als Gästehaus im Sinne einer Pilgerraststätte oder als Rückzugshaus der Stille und Einkehr sowie als spezieller Veranstaltungsort für Versammlungen und Anlässe in einer einzigartigen Atmosphäre dienen kann und
- mit Klosterladen, Klostercafé und Garten einen Treffpunkt sowie einen Ort der Begegnung schaffen kann.

Mit den Bereichen «Gästehaus», «Treffpunkt» und mit den Miethäusern «Altes Mädchenschulhaus», ehemaliger «Kindergarten» und Wohnhaus «Gringel» sollen die notwendigen Erträge generiert werden, die nach der Renovation für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage nötig sind.

Der Finanzbedarf für die Sanierung der Klosteranlage beläuft sich auf total Fr. 10 Mio. Diese Summe setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Klosterkirche (Poststrasse 7)	Fr.	1'400'000.--
- Konventgebäude mit Umgebung (Poststrasse 7)	Fr.	5'300'000.--
- Altes Mädchenschulhaus (Poststrasse 7c)	Fr.	1'400'000.--
- Ehemaliger Kindergarten (Poststrasse 7a)	Fr.	200'000.--
- Wohnhaus Gringel (Unterrainstrasse 1)	Fr.	1'700'000.--

Bei den ersten drei Positionen und Gebäudeteilen handelt es sich um unveräusserliches Stiftungsgut. Für diese Teile können keine Hypotheken aufgenommen werden, sodass ihre Sanierung mittels Beiträgen und Spenden finanziert werden muss. Die Positionen 4 und 5 gelten demgegenüber als freies Stiftungsgut, deren Sanierung mittels Eigenmitteln, Beiträgen und Hypotheken finanziert werden kann. Der Anteil des Sanierungsaufwands, der durch Spenden und Beiträge finanziert wird, beläuft sich somit auf mindestens Fr. 8.1 Mio.

Die Sanierung der Klosteranlage und der Annexbauten soll etappenweise und nach einer klaren Priorisierung erfolgen. Mit den Sanierungsarbeiten soll erst begonnen werden, wenn die Mittel für die Finanzierung der Sanierungsprojekte der ersten Priorität, also des Konventgebäudes

West und des alten Mädchenschulhauses, vorhanden sind. Weitere Sanierungsprojekte werden entsprechend der Priorisierung erst ausgelöst, wenn die nötigen finanziellen Mittel dazu vorhanden sind.

Die Finanzierung des zukünftigen Betriebs ist gemäss den Gesuchsunterlagen gesichert. Die operative Plan-Erfolgsrechnung zeigt in den Planjahren 2021-2025 positive Jahresergebnisse nach Zinsen, Abschreibungen und Rückstellungen, sofern der Zeitplan der Sanierung eingehalten werden kann. Erträge aus Stiftungimmobilien und jährliche Unterstützungsbeiträge des Freundeskreises Kloster Maria der Engel decken das anfängliche Defizit im Klosterbetrieb. Für diesen wird, insbesondere wegen des hohen Leistungsanteils durch Freiwilligenarbeit, ab zirka 2023 ebenfalls mit einem positiven Ergebnis gerechnet. Auch im Worst-Case-Szenario ist die Selbstfinanzierung des Stiftungsbetriebs gesichert.

Für die Mittelbeschaffung hat die Stiftung eine eigene Organisation geschaffen, welche von einem breit aufgestellten Beirat unterstützt wird. Das Mittelbeschaffungskonzept bezieht weite Kreise potenzieller Spenderinnen und Spender sowie Gönnerinnen und Gönner mit ein. Daneben sollen auch Einzelpersonen zur Unterstützung der Sanierung eingeladen werden. Einen wichtigen Teil der finanziellen Unterstützung stellen die privaten Stiftungen im Appenzellerland und in der übrigen Schweiz dar.

In der Begründung für das Gesuch an den Kanton zeigt sich die Gesuchstellerin überzeugt, dass sich die Sanierung ohne Unterstützung durch den Kanton nicht realisieren lasse. Spendenaktionen dieser Grössenordnung könnten nur dann Erfolg haben, wenn Spenderinnen und Spender die Gewissheit hätten, dass auch der Kanton der gelegenen Sache an das Projekt glaube und es mit angemessenen Mitteln finanziell unterstütze. In dieser Hinsicht stelle die finanzielle Unterstützung durch den Kanton einen Ausweis für die Seriosität des Vorhabens dar. Zudem komme ihr eine wichtige Vorbildfunktion für weitere Spenderinnen und Spender zu.

Weiter führt die Gesuchstellerin aus, bei kantonsübergreifenden Mittelbeschaffungen für Projekte dieser Art werde davon ausgegangen, dass die im entsprechenden Kanton ansässigen Personen und Institutionen einen angemessenen Anteil selbst erbringen würden. Der Stiftungsrat der Stiftung Kloster Maria der Engel gehe davon aus, dass im Rahmen der Mittelbeschaffung mit einer kantonsinternen Unterstützungsquote von ungefähr einem Drittel eine gute Basis für ausserkantonale Beiträge gelegt werde. Daher setze sich der Stiftungsrat das Ziel, einen Betrag von rund Fr. 3 Mio. im Kanton Appenzell I.Rh. selbst aufbringen zu können. Bei den öffentlich-rechtlichen Institutionen werde der Stiftungsrat nebst dem Kanton auch die Stiftung Pro Innerrhoden, die Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden sowie Rhoden um Unterstützung angehen. Die Appenzeller Kantonalbank habe bereits einen Beitrag von Fr. 250'000.-- bewilligt, sofern die erste Etappe realisiert werden könne.

Die Gesuchstellerin legt weiter dar, dass sich der vom Kanton erhoffte Betrag von Fr. 1.5 Mio. nach ihrer Vorstellung aus den verschiedentlich rechtssatzmässig begründeten Nettobeiträgen des Kantons für die Denkmalpflege, die Kulturförderung, die Tourismusförderung, die Wirtschaftsförderung und aus weiteren möglichen gesetzlichen oder verordnungsmässigen kantonalen Beiträgen zusammensetzen werde. Gesuche für diese Beiträge würden im Zuge der Realisierungsplanung bei den zuständigen Amtsstellen des Kantons eingereicht werden. Es sei daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die Summe all dieser Beiträge anzugeben. Diese würden jedoch mit grösster Wahrscheinlichkeit den nachgesuchten Betrag von Fr. 1.5 Mio. nicht erreichen. Aus diesem Grund ersuche der Stiftungsrat die Ständekommission, die Summe der genannten rechtssatzmässig begründeten Nettobeiträge des Kantons bis zum Betrag von Fr. 1.5 Mio. aus freien Mitteln des Kantons aufzustocken.

2. Beitrag des Kantons

Dem Stiftungsrat der Stiftung Kloster Maria der Engel ist beizupflichten, dass der Kanton ein grosses Interesse daran hat, dass die geplante Sanierung an die Hand genommen und erfolgreich abgeschlossen werden kann. Das ehemalige Frauenkloster ist aus dem Dorfbild von Appenzell nicht wegzudenken. Es bildet zusammen mit dem Schloss den südlichen Abschluss des historischen, von Kirche, Rathaus und Hauptgasse gebildeten Zentrums von Appenzell. Die Klosteranlage aus dem 17. Jahrhundert ist ein wichtiges Zeugnis der Kultur- und Konfessionsgeschichte des Kantons, ein prägendes Element des Innerrhoder Hauptorts und eine der baulichen Visitenkarten von Appenzell. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass die Klosteranlage an dieser exponierten Lage gut erhalten wird und einer pietätvollen, gesellschaftlich und kulturell verträglichen sowie nichtkommerziellen Nutzung zugeführt wird. Der Stiftungsrat der Stiftung Kloster Maria der Engel garantiert mit dem vorgelegten Projekt beide Ziele, den Erhalt der Klosteranlage und deren sinnvolle Nutzung, auf überzeugende Art und Weise. Er verdient den Dank, die Anerkennung und die Unterstützung der öffentlichen Hand und des Kantons. Dem Stiftungsrat wurde diese Haltung des Kantons durch Mitglieder der Standeskommission schon verschiedentlich mitgeteilt. Dem Stiftungsrat wurde versichert, dass sich die Standeskommission für sein Anliegen einsetzen wird.

Die Standeskommission hat dem Stiftungsrat allerdings auch zu bedenken gegeben, dass mit dem Kloster Wonnenstein derzeit ein weiteres Innerrhoder Kloster baulich umfassend saniert und einer neuen Nutzung zugeführt werden muss. Der dortige Finanzbedarf dürfte sich auf Fr. 10 Mio. bis Fr. 12 Mio. belaufen. Die beiden Klöster sind in Bezug auf die gesetzlich geregelte Unterstützung durch den Kanton gleich zu behandeln. Nur schon die errechneten Denkmalpflegebeiträge an die beiden Sanierungsvorhaben werden das ordentliche Budget des Kantons und der betroffenen Bezirke in erheblichem Masse belasten. Für die Standeskommission steht indes fest, dass die beiden Klöster zusätzlich zu den gesetzlichen Beiträgen mit weiteren Massnahmen zu unterstützen sind.

Für die Stiftung Kloster Maria der Engel beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat folgendes Unterstützungspaket:

1. *Verzicht auf Steuern und Gebühren aus dem Verkauf des Schulhauses Chlos*

Nach der Aufhebung der Klosterschwester Maria der Engel im Jahr 2008 zogen die ehemaligen Schwestern des Klosters Maria der Engel ins Kloster St. Ottilia Grimmenstein, Obereggi. Mit ihrer Übersiedlung haben die damaligen Schwestern einen erheblichen Teil und vor allem die ertragsstarken Güter des ehemaligen Klosters Maria der Engel ins Kloster Grimmenstein eingebracht. Dies waren das Schulhaus Chlos, der Kindergarten Chlos und das Schulareal Gringel, welches der Schulgemeinde Appenzell seinerzeit im Baurecht abgegeben wurde. Damit sollte in erster Linie für die fünf verbliebenen Schwestern ein unbeschwerter Lebensabend gesichert werden. Inzwischen sind vier Schwestern verstorben. Die letzte ehemalige Chlos-Schwester lebt heute im Kloster Weesen. Sollte sie pflegebedürftig werden, wird das Kloster Grimmenstein die anfallenden Kosten tragen.

Mit Blick auf die anstehenden Bauprojekte der Stiftung Kloster Maria der Engel hat die Kastenvogtei in Rücksprache mit dem Bistum mit der Klosterleitung des Klosters Grimmenstein Gespräche geführt. Die Schwestern des Klosters Grimmenstein erklärten sich in der Folge aus freien Stücken bereit, das Schulhaus Chlos der Schulgemeinde Appenzell zu verkaufen und den Verkaufserlös der Stiftung Kloster Maria der Engel zu schenken. Gleichzeitig beauftragten sie den Kastenvogt, mit der Schulgemeinde Appenzell Verkaufsverhandlungen zu führen.

Bischof Markus Büchel hat den Schwestern von Grimmenstein in der Folge den Verkauf des Schulhauses an die Schulgemeinde Appenzell erlaubt. Der Schenkung des Erlöses aus dem Verkauf des Schulhauses an die Stiftung Kloster Maria der Engel stimmte der Bischof unter der Bedingung zu, dass erstens nur der Nettoerlös, also der Verkaufsertrag abzüglich allfälliger Steuern und Gebühren, welche das Kloster zu tragen hätte, geschenkt werden darf, und zweitens, dass zwischen dem Kloster und der Stiftung eine Schenkungsvereinbarung abgeschlossen werden muss, welche festhält, dass der Stiftungsrat der Stiftung Kloster Maria der Engel künftig keine Unterstützungsgesuche mehr an das Kloster Grimmenstein richten darf.

Der Schulrat Appenzell ist bereit, das Schulhaus Chlos zu einem Preis von Fr. 2'450'000.-- zu erwerben und der Schulgemeindeversammlung vom 25. März 2022 einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Für das Schulhaus, das in der Zone für öffentliche Bauten liegt, wurde vom Schatzungsamt ein Verkehrswert von Fr. 1'740'000.-- ermittelt. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, dass der Kanton im Sinne einer Spende auf die anfallende Grundsteuergewinnsteuer von Fr. 279'000.-- und die Grundbuchgebühren von rund Fr. 5'000.--, total Fr. 284'000.--, verzichtet. Eine Handänderungssteuer ist gestützt auf Art. 118 lit. a des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) nicht geschuldet, wenn das Objekt unmittelbar öffentlichen Zwecken dient, was beim Schulhaus Chlos der Fall ist.

Gemäss den Abklärungen der Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. gehört das Schulhaus Chlos, das vom Kloster Grimmenstein für eine öffentliche Aufgabe zur Verfügung gestellt wird und somit im Allgemeininteresse genutzt wurde und wird, zur steuerbefreiten Sparte des Klosters. Sofern eine Liegenschaft dieser Sparte zugehört, kommt bei einer Veräusserung die Grundsteuergewinnsteuer gemäss Art. 103 Abs. 1 lit. c StG zum Tragen, welche ausschliesslich zu Gunsten des Kantons erhoben wird. Der Kanton hat in der Folge das alleinige Recht, die Grundsteuergewinnsteuer zu erlassen.

2. Gewährung eines zinslosen Darlehens für den Umbau des Mädchenschulhauses

Der Stiftungsrat der Stiftung Kloster Maria der Engel plant im 1878/79 gebauten Mädchenschulhaus, das seit den 1940er-Jahren leer steht, den Einbau von mehreren Studios. Mit dem Umbau werden die sanierungsbedürftige Bausubstanz innen und aussen erneuert, das Erscheinungsbild aufgewertet und der Ortsbildprägende Charakter des Gebäudes bewahrt. Die Baukosten sind mit Fr. 1'400'000.-- veranschlagt. Da das Mädchenschulhaus zum unveräusserlichen Stiftungsgut gehört und deshalb nicht belehnt werden kann, beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat, der Stiftung Kloster Maria der Engel für den Umbau ein zinsloses Darlehen von Fr. 900'000.-- zu gewähren, das in einem Zeitraum von 30 Jahren rückzahlbar ist. Um der Stiftung angemessen Raum für seine finanzielle Entwicklung zu geben, soll während der ersten zehn Jahre auf die Amortisation des Darlehens verzichtet werden. Danach sollen die finanzielle Situation der Stiftung analysiert und eine definitive Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Der Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden wird an seiner Sitzung vom 9. März 2022 über die Gewährung eines Darlehens von Fr. 500'000.-- an die Stiftung Kloster Maria der Engel zu den gleichen Konditionen beschliessen. Mit diesen beiden Darlehen wären die veranschlagten Umbaukosten für das Projekt «Altes Mädchenschulhaus» gedeckt.

Der Verzicht auf den Darlehenszins von 2% während 30 Jahren entspricht einem Spendenäquivalent von total rund Fr. 570'000.--, wobei Fr. 366'000.-- auf den Kanton und Fr. 204'000.-- auf die Stiftung Pro Innerrhoden fallen.

Mit Schreiben vom 3. Januar 2022 erlaubte die bischöfliche Stiftungsaufsicht dem Stiftungsrat der Stiftung Kloster Maria der Engel die Aufnahme eines zinslosen Darlehens in der Höhe von Fr. 1.4 Mio. vom Kanton Appenzell I.Rh. und von der Stiftung Pro Innerrhoden für den Umbau des Mädchenschulhauses. Die Stiftungsaufsicht stellte jedoch die Bedingung, dass im Darlehensvertrag in geeigneter Form festgehalten wird, dass die Rückzahlung des Darlehens nur soweit erfolgen darf, dass die Erreichung des Stiftungszwecks dadurch nicht gefährdet oder verunmöglicht wird. Sie stellte zudem fest, dass der Darlehensvertrag aufgrund der Höhe des Darlehens durch die Stiftungsaufsicht genehmigt werden muss.

3. Darlehen

Das Darlehen von Fr. 900'000.-- für den Umbau des Mädchenschulhauses ist zu amortisieren. Gemäss dem eingereichten umfangreichen Businessplan ist die Stiftung Kloster Maria der Engel in der Lage, mit dem künftigen Betrieb die Mittel zu erwirtschaften, um das Darlehen ordnungsgemäss zurückzubezahlen. Die operative Plan-Erfolgsrechnung weist bereits in den Planjahren 2021-2025 positive Jahresergebnisse nach Zinsen, Abschreibungen und Rückstellungen aus. Auch im Worst-Case-Szenario ist die Selbstfinanzierung des Stiftungsbetriebs ab 2023 dank tiefer Betriebskosten gesichert.

Die Stiftungsaufsicht des Bistums St.Gallen hat der Stiftung Kloster Maria der Engel die Aufnahme des zinslosen Darlehens - und somit eine Erhöhung der Verschuldung der Stiftung - in der Höhe von insgesamt Fr. 1.4 Mio. erlaubt. Sie ist aufgrund der Prüfung des Projekts und der künftigen Nutzung offenkundig ebenfalls zur Auffassung gelangt, dass die Stiftung das Darlehen zurückzahlen kann.

Die Ständekommission schliesst sich mit Blick auf den detaillierten und schlüssigen Businessplan der positiven Einschätzung der bischöflichen Stiftungsaufsicht an. Das Darlehen wird daher als Vorgang im Finanzvermögen betrachtet, für den kein Ausgaben- oder Kreditbeschluss notwendig ist.

4. Gewährung der gesetzlichen Beiträge

Unter dem Titel der Denkmalpflege und der Wirtschaftsförderung werden der Stiftung Kloster Maria der Engel Beiträge in der Höhe von geschätzten rund Fr. 175'000.-- in Aussicht gestellt.

5. Zusammenfassung

Die genannten Leistungen zugunsten der Stiftung Kloster Maria der Engel entsprechen einer Spendenäquivalenz des Kantons und der Stiftung Pro Innerrhoden von total Fr. 1'029'000.--:

Verzicht auf Steuern und Gebühren aus Verkauf und Schenkung «Chlos»	Fr.	284'000.--
Verzicht auf Darlehenszinsen «Altes Mädchenschulhaus» (Kanton: Fr. 366'000.--; Stiftung Pro Innerrhoden: Fr. 204'000.--)	Fr.	570'000.--
Beiträge Denkmalpflege und Wirtschaftsförderung (Annahme)	Fr.	175'000.--
Total		Fr. 1'029'000.--

Diese Summe entspricht nicht dem von der Stiftung Maria der Engel erwarteten Beitrag der öffentlichen Hand von Fr. 1.5 Mio. Diesbezüglich ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Mittelbedarf der Stiftung Kloster Maria der Engel mit der Spende des Klosters Grimmenstein von Fr. 2.45 Mio., die in dieser Höhe nicht erwartet werden durfte, von Fr. 8.1 Mio. auf Fr. 5.65 Mio. sinkt. Nimmt man davon einen Drittel, der nach den Vorstellungen des Stiftungsrats von Personen und Institutionen, die im Kanton Appenzell I.Rh. ansässig sind, erwartet wird, ergeben sich

rund Fr. 1.88 Mio. Von diesem Drittel soll gemäss Finanzierungsplanung der Stiftung die Hälfte vom Kanton gedeckt werden. Mit dem Beitrag von gut Fr. 1 Mio., die voraussichtlich vom Kanton und von der Stiftung Pro Innerrhoden als kantonaler Stiftung gemeinsam geleistet werden, wird die Spendenerwartung des Stiftungsrats an den Kanton erfüllt. Zu beachten ist zudem, dass der Kanton und wahrscheinlich auch die Stiftung Pro Innerrhoden mit zinslosen Darlehen von insgesamt Fr. 1.4 Mio. einen wesentlichen Beitrag zur Liquidität erbringen werden.

Für die Beiträge zur Denkmalpflege und Wirtschaftsförderung bestehen eigene rechtliche Grundlagen, welche eine Gewährung unabhängig vom Grossratsbeschluss über den kantonalen Beitrag gesprochen werden können.

6. Ausgabenbeschluss des Grossen Rates

Mit der dargelegten Abwicklung der Beitragsgewährung wird der Grosse Rat für den Kanton über folgende Positionen befinden:

Verzicht auf Steuern und Gebühren aus Verkauf und Schenkung «Chlos»	Fr.	284'000.--
Verzicht auf Darlehenszinsen «Altes Mädchenschulhaus» (Anteil Kanton)	Fr.	366'000.--
Total	Fr.	650'000.--

Für den Verzicht auf Steuern und Gebühren sowie auf Darlehenszinsen ist ein Ausgabenbeschluss erforderlich. Zuständig für Ausgaben zwischen Fr. 500'000.-- und Fr. 1'000'000.-- ist nach Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.000) der Grosse Rat. Der Beschluss über den Abgaben- und Zinsverzicht von Fr. 650'000.-- unterliegt somit dem fakultativen Finanzreferendum.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den Grossratsbeschluss über einen Beitrag an die Sanierung des Klosters Maria der Engel wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. Februar 2022

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig